

Vorlesung ZPO I - Erkenntnisverfahren

WS 20/21

Übungsfall 5

„Späte Reue“

Der Hamburger Kaffeegroßhändler Friedbert Frisch, Inhaber des Unternehmens „Frisch-Kaffee e.K.“, verkaufte mit Vertrag vom 01.10.2019 20 Zentner Kaffeebohnen an den Münchner Feinkosthändler Leopold Lecker. Im Vertrag war als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Die Kaffeebohnen wurden am 30.10.2019 in München bei Lecker angeliefert. Auf der beiliegenden Rechnung war der Kaufpreis von € 6.000 ausgewiesen; darunter stand „zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware“. Nachdem am 18.11.2019 immer noch kein Geld bei Frisch eingegangen war, faxte dieser noch am selben Tag ein Mahnschreiben an Lecker.

Als Lecker auch darauf und auf weitere schriftliche und telefonische Mahnungen nicht bezahlte, erhob „Frisch-Kaffee e.K.“, vertreten durch Rechtsanwalt Schlau, beim LG Hamburg Klage gegen Lecker auf Zahlung von € 6.000 nebst 12% Zinsen seit dem 13.11.2019. Zur Begründung schilderte er den obigen Sachverhalt. Im Hinblick auf die Zinsforderung erklärte er (ohne Beweisangebot), der Kläger nehme ständig Bankkredit in die Klageforderung überschreitender Höhe in Anspruch und müsse hierfür Zinsen i.H.v. 12% p.a. entrichten. Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 29.12.2019 zugestellt, verbunden mit einer Aufforderung zur Klageerwiderung binnen 2 Wochen.

Am 07.01.2020 ging beim LG die Klageerwiderung des Lecker – vertreten durch Rechtsanwalt Wichtig – ein, in der dieser Folgendes ausführte: Das LG Hamburg sei bereits unzuständig, weil der Beklagte seinen Sitz in München habe. Die Kaufpreisforderung sei im Übrigen unbegründet, denn der gelieferte Kaffee sei unbrauchbar gewesen; bereits bei Ankunft sei er vollständig verschimmelt gewesen; dies habe er auch umgehend telefonisch gerügt (Beweisangebot: Zacharias Zausel, Einkaufsleiter des Beklagten). Lecker habe die Reste bereits entsorgt. Rein vorsorglich werde auch die Höhe der Verzugszinsen bestritten. Die Klageerwiderung wurde dem Rechtsanwalt Schlau am 13.01.2020 zugestellt, verbunden mit einer Aufforderung zur Stellungnahme binnen 2 Wochen und einer Belehrung über die Folgen der Versäumung der Frist. Zugleich wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15.02.2020 festgelegt.

Am 10.02.2020 ging beim LG ein Schriftsatz des Rechtsanwalts Schlau ein, in dem er sich für die Verspätung unter Hinweis auf eine außergewöhnliche private Belastung entschuldigte und bestritt, dass die Ware bei Ankunft verschimmelt war, sowie dass L die Mangelhaftigkeit des Kaffees

gerügt hatte; als Beweismittel war der Fahrer des Klägers, Ronnie Renner angeboten, der den Kaffee beim Beklagten ausgeladen hatte. Zudem wurde zum Beweis der Zinshöhe eine entsprechende Bestätigung der Hausbank in Kopie mitgeschickt.

In der mündlichen Verhandlung am 15.02.2020, zu der die Zeugen Zausel und Renner trotz aller Anstrengungen des Gerichts nicht mehr rechtzeitig geladen werden konnten, weil sie telefonisch nicht erreichbar waren, verhandelten die Parteienvertreter streitig. Beweise wurden nicht erhoben. Angesichts der zweifelhaften Beweislage schlug das Gericht den Abschluss eines widerruflichen Vergleiches vor, in dem sich Lecker verpflichtet, zur Abgeltung der Klageforderung € 3.000 an den Kläger zu bezahlen.

Frage 1: Ist Rechtsanwalt Schlau zu raten, das Vergleichsangebot anzunehmen?

Die Parteienvertreter schlossen in der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2020 den vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich. Darin behielten sich beide Seiten den Widerruf innerhalb von zwei Wochen vor, falls die vertretene Partei mit dem Inhalt nicht einverstanden sein sollte. Der Vorsitzende diktierte den Vergleich im Beisein der Parteienvertreter in das vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mitstenographierte Sitzungsprotokoll; die Parteienvertreter genehmigten das Diktat. Dies wird im Protokoll vermerkt („laut diktiert und genehmigt“).

Am 03.03.2020 ging beim LG Hamburg ein Schriftsatz des Rechtsanwalts Schlau ein, in welchem er den Vergleich vom 15.02.2020 ausdrücklich widerruft und um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung bittet. Zur Begründung führt er aus, er stütze sich primär auf den vereinbarten Widerrufsvorbehalt, denn Frisch sei der Auffassung, er könne eine derartige vergleichsweise Regelung nicht mit seiner Kaufmannsehre vereinbaren. Für den Fall der Versäumung der Widerrufsfrist beantrage er vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil Frisch seit dem 11.02.2020 bis zum 02.03.2020 auf einer Geschäftsreise im Amazonasgebiet war und dort nicht erreicht werden konnte. Außerdem sei der Vergleich ohnehin unwirksam, weil er zum einen nicht ordnungsgemäß protokolliert worden sei, und Schlau zudem bei dem Abschluss irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, die Mangelfreiheit der Ware nicht mehr beweisen zu können. Jedenfalls sei mit der nunmehrigen Verfügbarkeit des verlässlichen Zeugen Ronnie Renner die Geschäftsgrundlage für den Vergleich entfallen. Äußerst hilfsweise erkläre er die Anfechtung des Vergleichs wegen dieses Irrtums. In der Sache sei die Klage begründet, weil zum einen die Ware mangelfrei gewesen sei, zum anderen ohnehin der Beklagte die Mängel nicht rechtzeitig gerügt habe.

Rechtsanwalt Wichtig beruft sich dagegen auf die Wirksamkeit des Vergleiches. Der Widerruf sei verspätet; eine Wiedereinsetzung komme nicht in Betracht. Auch die weiteren Rügen seien unbegründet.

Der Vorsitzende beraumt daraufhin erneut einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.04.2020 an. Zum Termin erscheinen beide Parteienvertreter sowie Zacharias Zausel und Ronnie Renner als Zeugen. Rechtsanwalt Wichtig teilt dem Gericht gleich zu Beginn der Verhandlung mit, dass der Prozess ohnehin „geplatzt“ sei: Sein Mandant, Leopold Lecker, habe nämlich am Vortag überraschend einen Schlaganfall erlitten; er liege jetzt im Koma, aus dem er laut Auskunft der behandelnden Ärzte nicht wieder erwachen werde. Es sei mit seinem baldigen Tod zu rechnen. Damit sei der Beklagte prozessunfähig geworden, so dass die Klage jetzt unzulässig sei.

Im Übrigen verhandeln die Parteien streitig nach Maßgabe ihrer Schriftsätze. Zu Beginn der Beweisaufnahme legt Rechtsanwalt Schlau die im Schriftsatz vom 10.02.2020 bereits in Kopie beigelegte Bankbestätigung im Original vor. Ferner sagt der Zeuge Ronnie Renner aus, er habe in den fünfzehn Jahren, in denen er für Frisch Kaffee ausfahre, noch nie erlebt, dass eine Lieferung Kaffee verschimmelt sei, obwohl er jede Lieferung gemeinsam mit den Kunden untersuche. Zacharias Zausel sagt dagegen aus, er könne sich an die Lieferung vom 30.10.2019 nicht mehr erinnern; es könne schon sein, dass einmal verschimmelte Ware angeliefert worden sei, aber das müsse kein Kaffee gewesen sein, sondern könne auch Ware eines anderen Lieferanten betroffen haben.

Frage 2: Wie wird das LG Hamburg nunmehr entscheiden?